

Nr. 24.

Jagd-Edict vom 18. Jun. 1731.

Nachdemahlen Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Göln, Bischoffen zu Münster &c. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herrn unterthänigst hinterbracht worden; wie daß einige Zeit hero die wegen Anbindung und Bengelung oder Lähmung deren Hunden gnädigst erlassene Edicta fast durchgehends auffer Acht gesetzt worden, sodann daß verschiedene zur Jagdt nicht Berechtigte, da sie in denen Geheegen, und Wild-Bahnen obsonsten verdächtigen Dertieren mit Schieß-Gewehr betretten, sich damit entschuldigen wollen, daß, weil sie zu Vieserung Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln schuldig, sie umb selbige zu schiessen ausgegangen, indessen die Erfahrung gegeben, daß unter diesen Vorwandt dem Wild zum öfteren nachgestellet worden; Als seynd Ihre Churfürstliche Durchlaucht gnädigst veranlasset, so wohl die wegen Vieserung deren Krähen-Köpfen, und schädlichen Vögeln, als auch wegen Anbindung, Bengelung oder Lähmung deren Hunden bishero gnädigst erlassene Edicta dahin respectiv zu Scharffen, und zu erklären, daß als viel zuvordrist die zu Vieserung deren Krähen-Köpfen und schädlichen Vögeln Pflichtige betrifft, selbige sübro hin mit Vieserung Krähen-Eyeren, obsonst aus denen Nistern aufzunehmenden schädlichen jungen Vögeln solten gang thun können, keiner aber künfftig sich untersehen mögen, unter vordemelbeten, oder dergleichen Vorwandt mit Schieß-Gewehr von Haus zu gehen; sondern wer diefennächst also mit Schieß-Gewehr an verdächtigen Dertieren angetroffen werden dörffe, wan er zur Jagdt nicht berechtiget, und besonders da er im Geheeg angetroffen worden, in 25 Reichthaler, sonsten aber in zehen Reichthaler Straff ipso facto verfallen seyn solle.

Als viel aber demnächst die Anbindung, Bengelung, oder Lähmung deren Hunden belanget, wollen es Ihre Churfürstliche Durchlaucht wegen aufferhalb denen Geheegen, und privativ-Wild-Bahnen oder über eine halbe Stunde darvon abwohnenden bey vorhin dieserhalb erlassenen Edictis, daß nemlich dieselbe das ganze Jahr hindurch ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dächtigen eiseren Bengelen versehen sollen, bishero zwan gnädigst annoch belassen haben; als weit aber die in denen Geheegen und privativ-Wild-Bahnen, oder nicht über eine halbe Stunde davon abwohnende belanget, ist höchst-gedachter Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigster Will, daß selbige fort mehr bey Vermeidung zehen Reichthaler Straff die Hund vom ersten Merz bis den ersten Octobris beständig angebunden halten, in denen fünf übrigen Monaten aber ihre Hunde, wan selbe nicht gelähmet, mit dächtigen Bengelen versehen, und hieran bey Vermeidung nechstgemeldter Straff auff keine Weise ermangeln sollen.

Damit nun aber dieses desto genauer beobachtet und eingefolget werde, wollen mehr-höchst-gedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht

ferners gnädigst, daß deme oder denen, welche einen Excess, so wider gegenwärtiges Dero gnädigstes Edictum begangen werden möchte, gehörigen Orths denunciiren, und die Klag erweisen werden, wegen jeder Denunciation auff Attestation dero Obrist-Jäger-Meister-Ampts, obsonsten des Orths Richtern vom Rentemeistern des Ampts, worinnen der Excessus begangen worden, ein Reichthaler so demächst der Denunciatus nebst denen Brächten zu zahlen, und des Orths Vogdt bey Einnahm der Brächten bezuzufordern, dieser aber demnechst bey Überantwortung deren Brächten zur Rentemeisterey hinwieder einzulieferen schuldig seyn soll, zur Ergelichkeit bezahlet werden sollen, da dann auch Ihre Churfürstliche Durchlaucht Dero Jagd- und Forst-Bedienten insbesondere gnädigst befehlen, auff Einfolgung gegenwärtigen Dero gnädigsten Edicti genawer Acht zu haben, nicht weniger in Conformität bereits vorhin erlassenen Befelcheren alle in denen Geheegen, oder privativ-Wild-Bahnen fort nach den ersten Merz bis den ersten Octobris unangebunden, sonst aber, und in denen übrigen Monaten ungebengelt, oder ungelähmet befindende Hunde, ohne Ansehung, wem selbe gehörig, sofort nieder zu schiessen.

Schließlich als auch beandt; wie daß zum öfteren das Wild durch Schreck-Schüsse aus denen Geheegen und Wild-Bahnen heraus, und denen benachbarten Jagdten zugetrieben wird, so befehlen Ihre Churfürstliche Durchlaucht hiedurch weiters gnädigst, daß ein jeder in Dero Geheegen und Wild-Bahnen, es möge seyn, an welchen Orthen des Geheegs es immer wolle, auch sogar in denen darinn belegenen Wiegvolten, Dörffern, oder privativ-Häusern bey Vermeidung dreyßig Reichthaler ipso facto verwürdender Straff sich des ohnnothigen, und unthwilligen Schiessens gänzlich enthalten solle, und damit nun sich keiner der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Ihre Churfürstliche Durchlaucht, daß gegenwärtiges Edictum in Druck aufgelaßen, am fünfften nechst künfftigen Monats Augusti, auch sofort jährlich und alle Jahr am selbigen ersten Sontrag Monats Augusti beständig vom Cantzel publiciret, und jedoch nur allein für dieses mahl an denen Kirch-Thüren öffentlich affigirt werde. Urkandt Gnädigsten Handt-Beichens und Secret-Insigels. Geben Brül den 18. Junii 1731.

Clement August.

(L. S.)

No. 25.

Erneuertes Edict wegen Reinigung der Bäche &c. vom
10. Jul. 1738.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Göln, Bischoffen zu Münster &c. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn von denen Getrewen Land-Stän-

den auff jüngeren Landtag zu Dero höchsten Mißfallen unterthänigst referiret worden, daß denen sowohl von Höchst-Derofelben, als Dero Deroen Vorfahren wegen Reinigung deren zu Zeiten fließenden Feld- und Regen-Bächlein erlassenen heylsamen Verordnungen der Gebühr nicht nachgelebet, sondern an verschiednen Orten zum größten Schaden deren denachbahrten daran ein merklicher Mangel verspühret werde; Höchst-dieselbe aber sothaner-dem gemeinen Wesen höchst-nachtheiliger Fahrlässigkeit ferner nachzusehen nicht gemeint, mithin hierunter Fürsorge zu thun, und die hierinfallig ergangene heylsahme Verordnungen zu erneuern, vor nöthig erachtet haben; Als ist Höchstderofelben gnädigst-ernstlicher Befehl, daß ein jeder ohne Ausnahm gegen- und bey seinem Grunde, in den Gemeinheiten aber, wo es nicht anderster hergebracht, die sämtliche Interessenten die geringe und zu Zeiten fließende Feld- und Regen-Bächlein, Neben-Flüsse an denen Garten-Hecken, Graben-Flüsse und Bäche in ihrem Lauff halten, und deren Gänge von Holz und anderen hinderlichen Sachen so gewis reinigen solle, als lieb demselben seyn wird, die fiscalische Abndung und anbey zu vermeiden, daß sothane Reinigung, wan dieselbe auff von den Wögten dießfalls geschene Erinnerung nicht vorgenommen, und so forth zu Stande gebracht wird, auff deren saumbastigen Kösten verrichtet, und dieselbe zu deren Erstattung durch gewöhnliche Zwangs-Mitteln sofort angestrenget werden sollen; Wornach sich jedermänniglich gehorsambst zu achten, und für Straff und Schaden zu hüten hat; Allermassen jedes Orts Beambte darauff mit Nachdruck zu halten, Wögte und Frohnen aber mittels fleißiger Wistung hierauff genaue Acht zu haben, die Contravenienten auch nicht allein zur gebührenden Bestrafung ohne Connivens bey denen Gerichten anzugeben, sondern auch allenfalls die Reinigung auff deren saumbastigen Kösten verrichten zu lassen, und dieselbe zu deren Erstattung vermis darüber einzuhaltender Richterlichen Befehlheren so forth executiv anzuhalten; Und damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll gegenwärtiges Höchstderofelben Landesherrliches Edict an gewöhnlichen Orten angeschlagen, auch so forth und alljährlich primis Maji und in Festo Sti. Jacobi von denen Gangelen verkündet werden. Urkund Churfürstl. Secret.-Insigels und der Vidimation.

Signatum Münster den 10. Julii 1738.

(L. S.)

Vt. F. L. von Plettenberg.

J. G. Walschart.

Nr. 26.

Jagd-Edict vom 26. Nov. 1739.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August Erzbischoff zu Köln rc. rc.

Demnach Uns zum höchsten mißfallen angezeigt, und referiret worden, wasgestalten von einigen jagd-Berechtigten Unseres Höchstl. Münster, mittels Beständigen jagens, Zumahlen durch die zur ohnzeit vornehmende so genannte umjagden, daß durch Gottes-seeigen Erwachsenes Korn, und übrige feldfrüchten, Zum unwiederbringlichen Schaden deren schätzpflichtigen unterthanen, verdoeben, zerretten, und zu grundt gerichtet worden; Und dan Wir, von Landts-fürstlicher obliegenheit wegen (wiewohl Wir sonst keinesweges gemeint seynd, jemanden in seinem wohlhergebrachten jagd-recht zu Betrübden, oder selbiges, wan es mit maach, und jägers-manier außgeübet wirdt, auff Einige weise einzuschräncken) die gnädigste Vorsorge zu thun Bewogen worden, damit, durch abstellung so Beschaffenen mißbräuchen; Unsere liebe Unterthanen (welche sich dergleichen schädlichen verfahren zu wiedersetzen, oder die vergütung des dadurch Erlyttten Schadens, durch gerichtliche mittel und Lange umbzüge, nachzuseuchen nicht vermögen) dennoch im standt Erhalten werden, nebst abtragung allgemeiner Lasten, sich, und die ihrige Ehrlich ernehren, und sich deren mit so sauren schweiß und arbeit eingesaet- auch durch Gottes seggen erwachsenen Kornfrüchten, zu ihrem, und deren ihrigen ohnentbehrlichen unterhalt erkrewen zu mögen.

Solchemnach so thun Wir dergleichen ohnerlaubte Jagens-art, wodurch die liebe Korn-früchten so unverantwortlich- und muhtwilliger weise verwüestet, zerretten, und zu grunde gerichtet werden, nicht allein allen jägeren, und männlichen außs schärfeste allen Ernstes verbiethen, sondern auch darunter Landts-herrlich hiemit ferner verordnen, daß aller durch solche ohnerlaubte jagdt, zugefügter schade durch die Beschädigere zum vollen ersetz, und dazu de plano, auff Bloße außsündigung des facti, ohne weilläuffiges procediren, durch des orths Richtere, obsonsten auch Unseres Obrist-jäger-ambts gnädigste commission, verhoffen werden, und Weneben die Thätere sambt undt sonders in eine geld-bus von Behn Rthlr. verfallen, fort zu derselben erlegung durch unverzügliche execution-mitteln angehalten, Bey ermangelung deren geldt-effecten aber zum Zuchthaus auff einige monathen, nach proportion des verbrochens, zur arbeit hingebracht werden sollen. Undt wie Uns fernerweit geborsambst remonstriret worden, daß ein- und andere abeliche mit der jagens-gerechtigkeit versehenen gütere an mehrere veräußeret, und wo in vorzeiten nur von Einem die jagdt Bezogen, solchemnach von sechs oder sieben, zum totalen ruina der wild-bahn exerciret würde, welches aber dahero und so viel desto unzulässiger, als die Einem pertinens auflebende jagens-gerechtigkeit, als ein indivisibles stück kenntlich angesehen werden muß; solchemnach so erklären und Befehlen Wir hierdurch gnädigst ernstlich, und wollen, daß künfftighin die jagden, dem alten Herkommen gemäß, Bezogen,